



Der Europäische Vollstreckungstitel

Am 21.10.2005 gilt die **Verordnung (EG) Nr. 805/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines **Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen** (ABl. EU Nr. L 143 S. 15) in vollem Umfang für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks. Die Regelungen dieser EG-Verordnung sind zwar unmittelbar anwendbar, bedurften aber in Deutschland der Ergänzung durch das **EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz** vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477), das die entsprechenden nationalen Durchführungsbestimmungen im Wesentlichen in der Zivilprozessordnung – ZPO – regelt.

Die neue EG-Verordnung führt einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen ein, der dem Gläubiger eine effizientere **grenzüberschreitende Vollstreckung** ermöglicht. Nach einer Schätzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sind 90 % aller gerichtlichen Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken sind, unbestrittene Geldforderungen und könnten somit im Wege Europäischer Vollstreckungstitel vollstreckt werden.

Bislang muss ein Vollstreckungstitel durch ein **Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren)** in seiner Wirkung auf den Mitgliedstaat, in dem vollstreckt werden soll, ausgedehnt werden, ehe dort die eigentliche Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann. Die neue EG-Verordnung schafft dieses Vollstreckbarerklärungsverfahren für bestimmte Vollstreckungstitel über unbestrittene Geldforderungen ab und gilt insbesondere für **Vollstreckungsbescheide**, **Anerkenntnis- und Versäumnisurteile** sowie **Prozessvergleiche** und **öffentliche Urkunden**. Zu den öffentlichen Urkunden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zählen neben **notariellen Urkunden** insbesondere auch vollstreckbare Urkunden des Jugendamtes nach den §§ 59,60 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII).

Bereits durch das EG-Beweisnahmeführungsgesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ein Buch 11. in die ZPO mit der Überschrift „**Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union**“ eingefügt, das bisher die **§§ 1067 - 1078 ZPO** umfasste. Auch enthält bisher schon das **Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG)** vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288, 436) Vorschriften zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von EG-Verordnungen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen; auch die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (sog. Brüssel I-Verordnung) sind im AVAG enthalten. Im Kern regelt das AVAG aber das bisher notwendige **Vollstreckbarerklärungsverfahren**.

Dieses Vollstreckbarerklärungsverfahren schafft die neue EG-Verordnung für unbestrittene Forderungen aber gerade ab. Die Regelungen des AVAG können daher für die neue EG-Verordnung keine Anwendung finden. Das Buch 11. der ZPO über die justizielle Zusammenarbeit war daher durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz um einen Abschnitt 4. mit seinen **§§ 1079 – 1086 ZPO** zu ergänzen. Darüber hinaus stellen weitere Neuregelungen in der ZPO sicher, dass möglichst viele deutsche Titel als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden können.

Hiernach gilt eine **Forderung als unbestritten**, wenn der Schuldner

- ihr im Gerichtsverfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch vor einem Gericht geschlossenen Vergleich zugestimmt hat,
- ihr im Verfahren im Einklang mit den einschlägigen Verfahrensvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats zu keiner Zeit widersprochen hat (eine Erklärung des Schuldners, er könne seiner Zahlungsverpflichtung allein aus materiellen Schwierigkeiten nicht nachkommen, kann nicht als Widerspruch angesehen werden),
- nicht zur Verhandlung erschienen ist und sich nicht hat vertreten lassen, obwohl er die Forderung zuvor im Verfahren bestritten hatte, oder
- die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung).

Die Entscheidung über eine unbestrittene Geldforderung muss bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Die **Bescheinigung** wird unter Verwendung eines im Anhang der Verordnung aufgeführten Formblattes erteilt. Dadurch erübrigt sich in den meisten Fällen eine Übersetzung. Gegen die Entscheidung über die Bescheinigung ist kein Rechtsbehelf möglich. Das **Vollstreckungsverfahren** wird durch das **Recht des im Einzelfall zuständigen Vollstreckungsmitgliedstaates** geregelt.

Die §§ 1079 – 1081 der ZPO regeln nunmehr die **Ausstellung**, die **Berichtigung** und den **Widerruf der Bestätigungen** zu inländischen Vollstreckungstiteln, die in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden sollen. Zuständig ist die Stelle (Gericht, Behörde oder Notar), der die Erteilung einer **vollstreckbaren Ausfertigung** des Vollstreckungstitels obliegt. Die §§ 1082 – 1086 ZPO regeln demgegenüber die innerstaatliche Vollstreckung aus Titeln, die in anderen Mitgliedstaaten als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind, und insbesondere die **Verweigerung**, **Aussetzung** oder **Beschränkung** der Zwangsvollstreckung in Deutschland. Soweit die neue EG-Verordnung keine Vorgaben enthält, finden im Übrigen auf eine Zwangsvollstreckung in Deutschland die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Denn Art. 20 Abs. 1 dieser EG-Verordnung bestimmt ausdrücklich, dass die in anderen Mitgliedstaaten als Europäische Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen unter den gleichen Bedingungen wie im Inland ergangene Entscheidungen zu vollstrecken sind.

Der **europäische Gesetzgeber** hat sich als Ziel gesetzt, die **Vollstreckbarkeitserklärung** – wie im Fall von unbestrittenen Geldforderungen bereits geschehen – **bei allen zivilrechtlichen Entscheidungen abzuschaffen**. Dies hat der Europäische Rat zuletzt am 4./5.11.2004 in seinem Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union bestätigt. Die Europäische Kommission soll noch in diesem Jahr den Entwurf eines Rechtsinstruments zur Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vorlegen. Es ist davon auszugehen, dass auch dieser – vermutlich als EU-Verordnung ausgestalteter – Entwurf eine direkte Vollstreckung unterhaltsrechtlicher Entscheidungen in jedem Mitgliedstaat ermöglichen soll.

Quellen:

- Wagner, Rolf, Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, in: Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrecht (IPrax) 2005, S. 189 ff.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz), Bundestags-Drucksache 15/5222; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestags-Drucksache 15/5482

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, gepr. RKn Judith Scherr, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)